

E-3 Abbau Steine und Erden

E-3.1 Abbauplanung

A. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn verfügt über genügend Reserven an Kies, Kalk- und Tonstein. Technische und ökonomische Faktoren, aber auch ökologische, landschaftliche und raumplanerische Anliegen begrenzen jedoch den Abbau dieser Reserven.

Zurzeit sind im Kanton rund 50 Abbaustellen in Betrieb. In diesen werden ausschliesslich Kies, Kalk- und Tonstein sowie in den Kleinabbaustellen «Juragrien» (kalkig-mergeliger Gehängeschutt) abgebaut. Im Bereich Kalk- und Tonstein ist die Eigenversorgung sowohl regional als auch gesamtkantonal sichergestellt. Auch im Bereich Kies kann der Bedarf grundsätzlich aus innerkantonaler Produktion gedeckt werden. Wirtschaftlichkeit und Schonung der Umwelt gebieten hier aber ein Denken in Wirtschaftsräumen, welche sich nicht an Kantonsgrenzen orientieren. Die hauptsächlich im unteren Kantonsteil konzentrierten Kiesvorkommen dienen der Versorgung des dortigen Wirtschaftsraumes.

Der obere Kantonsteil ist auf Kieslieferungen aus dem angrenzenden Wirtschaftsraum (Kanton Bern, Region Oberaargau) angewiesen. Es werden jedoch langfristig Erweiterungsgebiete für diese Region bezeichnet.

Zur Schonung der Ressourcen ist, wo technisch möglich, im ganzen Kantonsgebiet der Einsatz von Recycling-Materialien zu fördern.

Im nördlichen Kantonsteil sind keine abbauwürdigen Kiesvorkommen vorhanden. Der Bedarf wird ausschliesslich durch Importe aus dem nördlich angrenzenden Wirtschaftsraum sowie Deutschland und Frankreich gedeckt.

Die Abbaustellen werden den folgenden vier Richtplan-Kategorien zugeordnet:

Ausgangslage

- Aktueller, in Betrieb stehender, bewilligter Abbaustandort

Festsetzung

- Geeigneter Abbaustandort
- Die raumwirksamen Tätigkeiten sind aufeinander abgestimmt (die nähere Prüfung im Nutzungsplanverfahren bleibt vorbehalten). Die Interessenabwägung ist in der Bearbeitungstiefe des Richtplans erfolgt.
- Nutzung innerhalb der nächsten 5 bis 15 Jahre (kurzfristig)

Zwischenergebnis

- Geeigneter Abbaustandort
- Die raumwirksamen Tätigkeiten sind noch nicht vollständig aufeinander abgestimmt (die nähere Prüfung im Nutzungsplanverfahren bleibt vorbehalten). Die verbleibenden Konflikte und der Weg zur Konfliktbereinigung für eine zeitgerechte Abstimmung sind bekannt.
- Nutzung innerhalb der nächsten 15 bis 30 Jahren (mittelfristig)
- 1. Priorität für eine Erweiterung, weitere Richtung des Abbaus bekannt

Vororientierung

- Vermutlich geeigneter Abbaustandort
- Hoher Koordinationsbedarf, zahlreiche offene Fragen: Einzelne raumwirksame Tätigkeiten lassen sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben, können aber erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben.
- Nutzung erst innerhalb der nächsten 30 bis 40 Jahren (langfristig)
- 2. Priorität für eine Erweiterung

Im Abbaukonzept 2009 bzw. im Grundlagenbericht 2009 wurden zudem langfristige Reservegebiete für den Abbau von Kies ermittelt. Sie zeigen auf, wo zurzeit noch nutzbare, nicht überbaute Kiesvorkommen für die Zeit ab 40 Jahren zur Verfügung stehen. Diese Grundlagen sind bei wesentlichen Einzonungen zu berücksichtigen.

Die aktuellen Abbaustandorte verfügen entweder über rechtskräftig genehmigte Nutzungspläne, altrechtliche Abbau-¹ oder Ausnahmegenehmigungen nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (nur Kleinabbaustellen). Kleinabbaustellen (weniger als 3000 m³ Abbaumenge pro Jahr für Eigenbedarf) werden nicht in den Richtplan aufgenommen, da sie für die kantonale Rohstoffversorgung nicht relevant sind.

Verfahren

Der Richtplan setzt die Leitplanken für den Abbau von Steinen und Erden. Im anschliessenden Nutzungsplanverfahren – Abbaumengen von über 300 000 m³ benötigen eine Umweltverträglichkeitsprüfung – sind die genauen Gebietsabgrenzungen, die Auflagen für die Betriebsphase und insbesondere die Rekultivierungsziele einzubringen und festzulegen.

Der Bedarf ist gegeben, wenn der Gesuchsteller aufzeigen kann, dass die kantonalen Vorgaben eingehalten und keine überwiegenden Interessen einem Abbau entgegenstehen. Die Freigabe zur Materialgewinnung erfolgt nach der Genehmigung des Zonen- und Gestaltungsplanes mit einer gesonderten Abbaubewilligung durch den Kanton.

Abbaustandorte im Wald benötigen zudem eine Rodungsbewilligung und bei über 5000 m² ein Rodungs-Anhörungsverfahren beim Bund. Eine Abweichung von der Bodennutzungseffizienz (mind. 15 m) ist im Einzelfall zu begründen.

Bei wesentlichen Erweiterungsvorhaben von Abbaustandorten im Landwirtschaftsgebiet ist eine landwirtschaftliche Planung vorzunehmen. Vor einer Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt, respektive in den nächsten Planungsschritten zu berücksichtigen sind.

Bei allen Abbauvorhaben sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu berücksichtigen

B. Ziele

- Versorgung von Industrie und Öffentlichkeit mit Steinen und Erden mittels bedarfsgerechten Abbaus.
- Mit einer Interessenabwägung sind alle Schutz- und Nutzungsinteressen zu berücksichtigen.
- Natürliche Ressourcen schonen und haushälterisch damit umgehen. Die Produktion und den Einsatz von Recycling- und Substitutionsmaterialien fördern.

¹ Bewilligt vor Inkrafttreten der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20, Art. 44)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201, Art. 29 und 31)
- Kantonale Rohstoffstatistik
- Amt für Umwelt: Überarbeitung Abbaukonzept Steine und Erden. Grundlagenbericht 2009 inkl. Objektblätter
- Amt für Umwelt: Überarbeitung Abbaukonzept Steine und Erden. Abbaukonzept 2009
- Einwohner- und Bürgergemeinden Boningen, Fülenbach, Gunzgen, Härkingen, Neuendorf, Kieswerke der Region Aaregäu: Teilregionales Abbaukonzept Aaregäu. Ausgangslage, Konzept und Anträge, 2011
- Karte der Abbauggebiete sowie der Erweiterungs- und Ersatzgebiete (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Abbauggebiete (Ausgangslage sowie Abstimmungskategorien Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung).
 Detailkarten: Darstellung der Abbauggebiete sowie der möglichen Erweiterungs- und Ersatzgebiete (Abstimmungskategorien Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Für die Versorgung des Kantons mit Steinen und Erden gelten folgende Grundsätze:

- bestehende Abbaustandorte nach Möglichkeit beibehalten und Rohstoffe möglichst vollständig abbauen,
- dezentrale Versorgungsstruktur aufrechterhalten,
- Aaregäu: Abbaustandorte im Wald und im Landwirtschaftsgebiet mit geringer Rohstoffmächtigkeit auch künftig zulassen,
- mittelfristiger Ausgleich bei der Beanspruchung von Wald und Landwirtschaftsflächen anstreben,
- bedarfsgerechter Abbau in klar definierten Grössenordnungen zulassen (siehe Beschluss E-3.1.2),
- Produktion und Einsatz von Substitutionsmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern.
- Nach Abschluss der Abbautätigkeit Bodenfruchtbarkeit wiederherstellen und die in der Endgestaltung festgelegten naturnahen Lebensräume schaffen.

E-3.1.1

Der Kanton (Amt für Umwelt) erhebt jährlich Zahlen zum Abbau, zur Produktion, zur Verwendung und zum Bedarf an mineralischen Rohstoffen und Recyclingmaterialien. Die Rohstoffstatistik bildet die Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs. Der Bedarfsnachweis für den künftigen Abbau in einer Materialkategorie (Erweiterungen, Ersatz und Neueröffnungen) ist erbracht, wenn die gesamte Abbaumenge – bisher und neu – in etwa dem fünfjährigen Durchschnitt der Rohstoffstatistik entspricht.

E-3.1.2

Planungsaufträge

Der Kanton nimmt für die Standorte in den Richtplankategorien «Zwischenergebnis» und «Vororientierung» die notwendige räumliche und sachliche Abstimmung vor. Er erstellt eine Prioritätenliste und stellt zeitgerecht einen Antrag auf Anpassung oder Fortschreibung des Richtplans. Dabei arbeitet er eng mit den Unternehmungen, den Standortgemeinden, den Regionalplanungsorganisationen sowie den weiteren Beteiligten zusammen.

E-3.1.3

Der Kanton setzt eine ständige kantonale Begleitgruppe ein. Sie überwacht die Umsetzung, Fortschreibung und Anpassung der Abbauplanung. Zu diesem Zweck erarbeitet der Kanton ein entsprechendes Pflichtenheft.

E-3.1.4